

FSM WURDE ANERKANNT

Jetzt kann auch im Internet begonnen werden, die Zielsetzungen des JMStV umzusetzen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) trat am 1. April 2003 in Kraft. Zuständig für die Umsetzung der Kontrolle der darin vorgegebenen Jugendschutzregelungen ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Darüber hinaus bietet das Gesetz den Fernsehsendern und Internetanbietern an, Selbstkontrollenrichtungen zu etablieren, die sehr weitgehende Kompetenzen haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Einrichtungen verschiedene Kriterien erfüllen, die ihre Fachkompetenz, aber auch die Unabhängigkeit von den Anbietern sichern. Wenn sie das gegenüber der KJM nachweisen, werden sie von dieser anerkannt.

Mit der Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) sind die wichtigsten Bedingungen erfüllt, damit die Arbeit nach dem noch relativ neuen Gesetz in vollem Umfang starten kann. Ein letzter, noch nicht vollständig abgeschlossener Schritt sind die Richtlinien für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, die die KJM unter Beteiligung der Gremien der Landesmedienanstalten nun noch vorlegen muss. Die Richtlinien sind nach dem Gesetz auch für die Selbstkontrollen bindend und daher eine wichtige Voraussetzung für ihre Arbeit.

Dass dieser Prozess so lange dauern würde, war zu erwarten. Sowohl für die KJM, die nun zentral für die Landesmedienanstalten unter Einbeziehung von Vertretern des Bundes und der Länder die Aufgaben im Bereich des Jugendschutzes durchführt, als auch für die Selbstkontrollen, die sich auf die Anerkennungsvoraussetzungen einstellen mussten, waren wichtige Abstimmungs- und Selbstfindungsprozesse notwendig. Beide Seiten müssen sich von gewohnten Traditionen trennen und sich auf ihre neue Form der Zusammenarbeit einstellen.

Sicherlich wird sich der Prozess der Aushandlung von Kompetenzen, die der KJM bzw. den Selbstkontrollen zustehen, noch eine Weile fortsetzen. Da das Gesetz diesbezüglich an vielen Stellen nicht eindeutig ist, hat es bereits einen ersten Streitfall gegeben, der nun die Gerichte beschäftigt. Dabei handelt es sich jedoch um Themenbereiche, die wenig mit klassischen Jugendschutzfragen zu tun haben. Bei ihnen muss u. a. grundsätzlich geklärt werden, ob sie – insbesondere was Schönheitsoperationen zu

Unterhaltungszwecken im Fernsehen betrifft – überhaupt unter Jugendschutzgesichtspunkten relevant sind oder nicht vielleicht eher unter Geschmacks- und Meinungsfragen behandelt werden müssen.

Dass sich derzeit die inhaltliche Auseinandersetzung zwischen KJM und FSF auf solche Themen beschränkt, zeigt auch, dass die in der Vergangenheit vorherrschenden Debatten um Gewaltdarstellungen im Fernsehen weitgehend beendet sind. Insgesamt nehmen die Sender ihre Verantwortung, jugendschutzrelevante Programme bei der FSF vorzulegen, ernst, und die FSF prüft sie auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien – auf jeden Fall eine erhebliche Verbesserung für den Jugendschutz.

Nun ist die Umsetzung von Jugendschutzbestimmungen im Fernsehen für KJM und FSF noch eine relativ gut zu leistende Aufgabe. Die Zahl der Sender ist übersichtlich, und sie haben ihren Sitz in Deutschland. Der Jugendschutz im Internet stellt die Aufsichtsbehörden sowie die Selbstkontrolle vor größere Probleme. Hier bleibt kaum eine andere Chance, als auf die Sensibilisierung der Anbieter durch die FSM zu setzen, jede Aufsichtsbehörde wäre mit der Geschwindigkeit und Unbeständigkeit des Netzes überfordert. Doch muss davor gewarnt werden, bei jedem Problem, das nicht sofort zufriedenstellend geregelt werden kann, an der Tauglichkeit der Selbstkontrolle zu zweifeln. Der Vermittlungsprozess von FSF und FSM zwischen den Anbietern und den Jugendschutzinteressen ist oft sehr schwierig und bedarf zuweilen der Unterstützung durch die KJM. Deshalb müssen zum Gelingen des Gesetzes Aufsicht und Selbstkontrolle als *Einheit* und nicht als Gegensatz gesehen werden.

Ihr Joachim von Gottberg